

Amtsblatt des Main-Taunus-Kreises

MITTEILUNGSBLATT FÜR ALLE BEHÖRDEN DES KREISES

Herausgeber Kreisverwaltung: Kreisausschuss und Landrat

Nr. 27

03. Juli

2012

Änderung der Entgeltregelung für die Volkshochschule Main-Taunus-Kreis

Aufgrund des § 5 der Hessischen Landkreisordnung (HKO) sowie § 9 der Betriebssatzung für die Volkshochschule Main-Taunus-Kreis (vhs) in den zur Zeit gültigen Fassungen beschließt der Kreistag am 25.06.2012 folgende Entgeltregelung für die vhs:

1. Entgelterhebung

- 1.1. Für die Teilnahme an den Veranstaltungen der vhs werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltregelung erhoben.
- 1.2. Diese Entgeltregelung gilt nicht für Studienfahrten, Studienreisen und Sondermaßnahmen.

2. Entgelthöhe

- 2.1. Das Regelentgelt ~~beträgt 3,30 €~~ beginnt bei 3,60 € pro Unterrichtseinheit (UE= 45 Minuten).
- 2.2. Zur Förderung ausgewählter Veranstaltungen, Zielgruppenarbeit sowie Beratungen und Informationsveranstaltungen können diese Veranstaltungen mit einem ermäßigten Entgelt bis entgeltfrei angeboten werden.
- 2.3. Das Regelentgelt kann erhöht werden, um eine ausreichende Kostendeckung zu erreichen. Insbesondere beim Unterschreiten der Mindestteilnehmerzahl kann mit den Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein höheres Entgelt vereinbart werden.
- 2.4. Das errechnete Entgelt wird auf volle € gerundet.

3. Entgelte für Prüfungen

Zusätzlich zu den von Prüfungsinstitutionen in Rechnung gestellten Prüfungsgebühren kann ein Prüfungsentgelt in Höhe von 20,00 € erhoben werden.

4. Entgeltermäßigung und Entgeltbefreiung, Ratenzahlung

- 4.1. Bei Vorlage einer Bescheinigung bzw. eines Ausweises zusammen mit der Anmeldung bei der vhs wird Auszubildenden, Schülerinnen und Schülern, Studentinnen und Studenten, ~~Au-pair-Personen~~ Besitzer einer gültigen Ehrenamtscard oder JULEICA-Karte, Freiwilligendienstleistende, sowie Personen mit einer Behinderung von mindestens 50 % (50 % GdB) eine Entgeltermäßigung von 20 % gewährt.
- 4.2. Bei Nachweis des Bezuges von Arbeitslosengeld (ALG I) nach SGB III, Arbeitslosenhilfe (ALG II) ~~und Sozialgeld nach SGB II~~ sowie Sozialhilfe nach SGB XII, Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz, Wohngeld oder Bafög wird ~~ebenfalls~~ eine Ermäßigung von 50 % gewährt. Ebenso erhalten Personen mit 100 % Behinderung (100 % GdB) ~~sowie Wehr- und Zivildienstleistende~~ eine Ermäßigung von 50 %.
- 4.3. Die ermäßigten Entgelte werden auf volle € aufgerundet.

- 4.4. Bei Bildungsurlaubs- und Einzelveranstaltungen sowie auf Prüfungs- und Bearbeitungsentgelte wird keine Ermäßigung gewährt.
- 4.5. In begründeten Einzelfällen kann durch die Betriebsleitung der vhs Ratenzahlung gewährt werden.
- 4.6. In begründeten Einzelfällen kann die Betriebsleitung der vhs von der Entgeltzahlung ganz oder teilweise absehen.
- 4.7. Bei Veranstaltungen für die ein Kartenvorverkauf eingerichtet wird, kann eine Vorverkaufsermäßigung gewährt werden.
- 4.8. Voraussetzung für Ermäßigungen ist Wohnsitz im Main-Taunus-Kreis.

5. Entgelterstattung

- 5.1 Entgelte werden von der vhs zurückerstattet:
 1. in voller Höhe, wenn eine angekündigte Veranstaltung komplett abgesagt werden muss,
 2. anteilig, im Umfang der nicht stattgefundenen Unterrichtsstunden, wenn eine Veranstaltung nicht vollständig durchgeführt werden kann.
- 5.2 Bei einer Abmeldung von einer gebuchten Veranstaltung bis zum Anmeldeschluss erfolgt eine Entgelterstattung abzüglich des unter 6.2 genannten Bearbeitungsentgeltes.
- 5.3 Bei einem Rücktritt nach dem Anmeldeschluss werden Entgelte (abzüglich des Bearbeitungsentgeltes) nur dann erstattet, wenn eine Ersatzteilnehmerin oder ein Ersatzteilnehmer vorhanden ist.

6. Bearbeitungsentgelte

- 6.1. Bei einer Entgeltrückzahlung nach erfolgter Abmeldung wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 10,00 € einbehalten. Bei Veranstaltungen, deren Entgelt weniger als 10,00 € beträgt, erfolgt keine Rückzahlung.
- 6.2. Für ~~das~~ Ausstellen und Versand von ~~zusätzlichen~~ Teilnahme- und Leistungsbescheinigungen und von Bescheinigungen für Vorsemester wird ein Bearbeitungsentgelt in Höhe von 5,00 € pro Bescheinigung erhoben.

7. Inkrafttreten

Diese Entgeltregelung tritt am 01.07.2012 in Kraft. Die alte Entgeltregelung vom 01.07.2008 tritt mit gleichem Tage außer Kraft.

Der Vorsitzende des Kreisausschusses



Michael Cyriax
Landrat